



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

-dt.: Zur Prostitutionsfrage.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

der Dienstmädchen in der Küche, im Verschwinden, mindestens stark im Zurückweichen seien.

Errare humanum. Der Verfasser hat sich redlich bemüht, richtig zu sehen und das Gesehene treulich wiederzugeben.



## Zur Prostitutionsfrage.



ie in der Gesellschaft, so giebt es auch im öffentlichen Leben Dinge, über die man eine Diskussion ängstlich meidet, obwohl man nicht im geringsten im Zweifel ist, daß eine solche zur Klärung der Verhältnisse und zur Abschaffung von Mißständen nicht nur wünschenswert, sondern sogar notwendig sei. Eine ungerechtfertigte Scheu, das Ding beim richtigen Namen zu nennen, verleitet, wie so oft, zu einer „konventionellen Lüge.“

Ein solches heikles Thema ist auch die Frage der Bekämpfung oder, besser gesagt, der gesetzlichen Regelung der Prostitution. Niemand hat den Mut, das Thema offen zu behandeln, und wo es ja behandelt wird, da geschieht es einseitig, entweder von theologischer oder medizinischer (sanitärer) Seite, wie es auch wieder in den zahlreichen, dem letzten Reichstage zugegangenen Petitionen der Fall war. So bleiben die wichtigen Erörterungen stets im Schoße der zu dem einen oder andern Lager gehörigen Personen begraben, zu einer zum Ziele führenden objektiven Beleuchtung aber kommt es nie.

Zwischen den beiden ebengenannten Richtungen, der theologischen und medizinischen, wird, weil eine jede extrem ist, wohl kaum eine Verständigung möglich sein. Die erstere geht nämlich von dem Grundsatz aus, daß eine Beseitigung der Prostitution möglich sei, und strebt daher eine solche an. Die Mittel dazu findet sie einmal in dem Magdalenenwerke, andererseits verlangt sie Unterstützung der Gesetzgebung, indem sie darauf hinweist, daß im Strafgesetzbuche für das deutsche Reich (§ 361,6) eine polizeiliche Kontrolle der Prostitution vorgeschrieben, die Prostitution somit gleichsam sanktionirt ist, und mit allen Kräften auf Beseitigung einer solchen Bestimmung hinarbeitet.

Die Mediziner dagegen gehen von der Ansicht aus, daß die Prostitution ein unausrottbares Übel sei, als solches vom Staate in den Kauf genommen werden müsse, aber nach Möglichkeit einzudämmen sei, um das Volk vor den Schäden, die sich daraus ergeben, zu schützen. Man verlangt daher eine noch weitergehende gesetzliche Regelung, als sie im Strafgesetzbuche vorgesehen ist.

Beide Richtungen sind darüber einig, daß die Frage der Prostitution bei der sozialen Lage unsers Volkes und bei der Schädlichkeit der Sache für Sitte und Wohlergehen aller Volksschichten immer brennender wird, daß also etwas geschehen müsse, um das Überhandnehmen der zutage getretenen Übelstände zu beseitigen. Beide verlangen Abhilfe durch die Gesetzgebung nach zwei ganz extremen Seiten hin, und es fragt sich nun: wie kann bei dieser Sachlage Abhilfe ermöglicht werden.

Die Voraussetzung zur Beantwortung dieser Frage ist die, daß man sich zunächst klar darüber werde, ob die Beseitigung der Prostitution überhaupt möglich sei oder nicht. Von dieser Beantwortung hängt es ab, welcher Weg einzuschlagen ist.

Die Geschichte lehrt, daß es keine Zeit gegeben hat, wo zivilisierte Staaten ohne das sogenannte notwendige Übel der Prostitution gewesen sind, und jeder, der Einblicke gewonnen hat, wie Frauen dazu gelangen, sich der Prostitution in die Arme zu werfen, wer insbesondere amtlich damit zu thun gehabt und sich ein unbefangenes Urteil gebildet hat, wird überzeugt sein, daß eine Beseitigung dieses Übels nicht denkbar ist. Es ist hier nicht der Ort, des Näheren darauf einzugehen, daß und warum sich die Prostitution nicht aus der Welt schaffen läßt; wir meinen auch, daß diese Annahme lediglich eine gefällige Selbsttäuschung derjenigen sei, welche auf gänzliche Beseitigung derselben hinarbeiten wollen. Für die nachfolgende Erörterung genügt die Fixirung dieses unsers Standpunktes.

Zugegeben also, die Beseitigung sei nicht denkbar, so bleibt die Notwendigkeit bestehen, das Übel nach Möglichkeit einzuschränken. Der Gesetzgebung aber fällt die Aufgabe zu, die Mittel und Wege zu finden, um den Schaden, welcher der Allgemeinheit durch die Prostitution droht, auf das denkbar geringste Maß zurückzuführen. Der Gesetzgebung aber, wie sie zur Zeit vorliegt, kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie eher zur Vermehrung als zur Verminderung dieser Schäden beigetragen hat, und daß sie eine Inkonsequenz in das Strafgesetzbuch hineingetragen hat, die, vom rechtlichen wie vom sozialen Standpunkte betrachtet, höchst bedenklich ist. Hier thut eine Änderung not.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bestimmt im § 361 unter 6: „Mit Haft wird bestraft: eine Weibsperson, welche wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbmäßig Unzucht treibt.“ Die Gesetzgebung erkennt also an, daß eine Kontrolle der Prostituirten notwendig sei, und legt dieselbe in die Hand der Polizei; gewissen Weibspersonen ist die Ausübung der gewerbmäßigen Unzucht gestattet, unter der Bedingung, daß sie den darauf bezüglichen polizeilichen Bestimmungen nachkommen.

Die Polizeibehörden haben infolge dessen Regulative erlassen, in welchen eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der betreffenden Personen angeordnet, sowie eine Reihe von Bestimmungen getroffen ist, wonach jene sich zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes gewisse Beschränkungen gefallen lassen müssen.

Mit dieser Sanktion der Prostitution — welche als „Gewerbe“ aufgefaßt wird — steht nun aber in Widerspruch die Bestimmung des § 180 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher lautet: „Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Ruppelei mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“ Während das Gesetz in dem zuerst angezogenen § 361 gewissen Personen erlaubt, gewerbsmäßig Unzucht zu treiben, bedroht es im letztgenannten § 180 jeden, der einer solchen Person Wohnung gewährt, mit harter Strafe. Was folgt daraus?

Entweder wird die Bestimmung des § 180, wie sich gehört, streng durchgeführt: dann wird niemand mehr eine Prostituirte bei sich aufnehmen, oder er müßte sofort ins Gefängnis wandern und sich obendrein noch der Polizeiaufsicht aussetzen; dann sind mit einem Schläge sämtliche Prostituirte auf die Straße gesetzt, und es wird ein heilloser Zustand geschaffen. Denn es wird doch niemand im Ernste glauben, daß die Prostituirten in eignen Häusern wohnen können — dann hätten sie ja nicht nötig, sich zu prostituiren. Oder die Bestimmung des § 180 wird nicht streng durchgeführt: dann entsteht eine fatale Kollision zwischen Opportunität und Beamtenpflicht. Staatsanwalt und Polizeibehörde kommen in die mißliche Lage, zu sehen, wie ein Vergehen vor ihrem Auge begangen wird, und müssen sich doch des Einschreitens enthalten, nur um nicht einen völlig haltlosen Zustand herbeizuführen. Ja wollte man die logische und daher auch juristische Konsequenz dieses Verhaltens ziehen, so müßte jeder Polizeichef, in dessen Ressort die Wohnungsanmeldung einer Prostituirten erfolgt, sofort den Wohnungsvermieter der Staatsanwaltschaft zur Bestrafung nach dem vorgenannten § 180 anzeigen, oder er machte sich einer Beihilfe zur Ruppelei schuldig, indem er den Wohnungsvermieter der Strafverfolgung entzieht, und hätte demnach gleichfalls die im § 180 angedrohte Strafe zu gewärtigen.

Daß dieser Zustand unhaltbar ist, springt in die Augen, und daran kann auch das Auskunftsmittel nichts ändern, zu dem man in der Praxis seine Zuflucht genommen hat. Man hat nämlich die früher in Deutschland allerorten geduldeten sogenannten öffentlichen Häuser aufgehoben und duldet nur noch das Wohnen der Prostituirten in Privatlogis, wo ihr Treiben angeblich weniger der Öffentlichkeit zu Gesicht kommt und so wenigstens der Schein von Begünstigung vonseiten der Behörden vermieden werden soll.

Unserer Erachtens war gerade dies der größte Fehlgriff, durch den man geradezu aus dem Regen in die Traufe gekommen ist. Denn einmal wird das Rechtsgefühl dadurch ebenso verletzt, als wenn man öffentliche Häuser „konzeffionirt.“ Ob die Prostituirten in letzteren oder in Privatlogis wohnen, ist für die Behörden und deren Duldung gleich, sie wissen, wo und bei wem sie wohnen, und sie müßten daher von Rechtswegen einschreiten. Zum andern aber ist dadurch der öffentlichen Sittlichkeit ein arger Stoß versetzt und der Ausbreitung der Prostitution mit ihren Nachteilen — wie die Erfahrung in den letzten zehn Jahren gelehrt hat — ein starker Vorschub geleistet worden.

Das Verbot öffentlicher Häuser wird insbesondere von derjenigen Seite befürwortet, welche eine solche Einrichtung für nicht vereinbar erklärt mit den Satzungen des Christentums. Das geben wir völlig zu, ja wir gehen weiter und sagen: Die Prostitution überhaupt ist unvereinbar mit dem christlichen Leben, in welcher Form auch immer dieses „Gewerbe“ betrieben wird. Aber wenn sich einmal das Übel nicht beseitigen läßt, so darf man nicht eine gewisse Form, unter der allein die größtmögliche Einschränkung des Übels möglich ist, verdammen.

Zunächst läßt sich nicht bestreiten, daß, wenn die Prostituirten in gewissen entlegenen oder versteckt gelegenen sogenannten öffentlichen Häusern wohnen, mit ihrem Treiben der Öffentlichkeit möglichst entrückt sind. Ehrbare Frauen und Mädchen, namentlich aber Kinder, erhalten weit seltner Kenntnis von der Existenz des Lasters. Ferner ist die Verlockung eine bei weitem geringere. Wer nicht die Absicht hat, mit einer Prostituirten in Verkehr zu treten, wird dazu auf Straßen oder in öffentlichen Lokalen nicht animirt, sondern er muß eben ein solches Haus betreten. Dies aber ist für eine große Anzahl von Männern, insbesondere für Jünglinge und Verheiratete, eine Schranke, die nicht so leicht überschritten wird, während jetzt nicht nur die Versuchung, sondern auch die Gelegenheit zur Unzucht unendlich viel näher gerückt ist, wo die Dirnen einem auf der Straße nachlaufen, und wo es nicht auffällt, in ein respektabel aussehendes Miethaus einzutreten, in welchem die Prostituirten ihr Quartier aufgeschlagen haben.

Schon der Jugenderziehung ist man es schuldig, die Prostituirten möglichst von der Straße zu verbannen, wo sie heutzutage zu allen Tages- und Nachtzeiten herumlungern und mit ihrem Treiben der Schuljugend einen Anblick gewähren, der ihr solange als möglich verborgen bleiben sollte. Ganz zu schweigen von den Mißständen, welche das Wohnen dieser Weibspersonen in Privatquartieren in sanitärer Beziehung mit sich bringt. Eine geordnete ärztliche Kontrolle ist nicht durchführbar, sobald es den Personen möglich ist, sich derselben nach Belieben, durch Wechseln der Wohnungen, zu entziehen. Vier Fünftel der in Krankenhäusern wegen Geschlechtskrankheiten untergebrachten Frauenspersonen rekrutirten sich da, wo öffentliche Häuser und sogenannte Privatdirnen neben-

einander bestanden, aus der Zahl der Letztern. Die den Letztern gebotene leichte Möglichkeit zur Verheimlichung solcher Krankheiten sollte allein ausschlaggebend sein bei der Wahl zwischen der Einrichtung öffentlicher Häuser und dem jetzigen Zustande.

Aber noch andre bedenkliche Erscheinungen sind unter der Herrschaft der jetzigen Zustände gezeitigt worden: man sehe nur zu, aus welchen Ständen die Prostituirten hervorgehen. Es sind zumeist Fabrikarbeiterinnen, Dienstmädchen, Nähterinnen, Putzmacherinnen, vor allem aber Kellnerinnen und Verkäuferinnen. Die Bezahlung derselben ist derart, daß solche Mädchen thatsächlich nicht davon existiren können, da insbesondere an Verkäuferinnen, Kellnerinnen u. die Anforderung eines guten, oft luxuriösen Anzuges gestellt und zur Bedingung gemacht wird. Werden die Mädchen nun schon durch ihre angeborne Eitelkeit dazu verleitet, für ihre Toilette mehr als nötig ist auszugeben, so geschieht dies infolge jener Anforderungen noch mehr. Sie gewöhnen sich außerdem in unsrer genußsüchtigen Zeit daran, Ansprüche ans Leben zu stellen, die bei ehrbarem Verdienste nicht zu befriedigen sind. Die meisten dieser Mädchen haben niemand, der ihnen warnend und ratend zur Seite stünde, ja oft sind die Arbeitgeber selbst so gewissenlos, die Mädchen auf die leichte Möglichkeit hinzuweisen, sich Geld durch das Sichpreisgeben zu verschaffen. Ist uns doch der Fall vorgekommen, daß ein (jüdischer) Geschäftsinhaber, welchen seine Verkäuferin mit dem Hinweis auf die notwendigen Garderobenausgaben um Gehaltszulage angegangen war, antwortete: „Was wollen Sie denn, Sie haben ja den Abend und die Nacht für sich!“

Und zu allen diesen Versuchungen tritt nun an diese Mädchen die gefährlichste in Gestalt des bösen Beispiels heran. Da trifft ein junges, in Geldnot befindliches Fabrikmädchen oder eine Verkäuferin eine ehemalige Kollegin, mit der sie bis vor kurzem zusammen gearbeitet hat, auf der Straße. Wie anders sieht jene jetzt aus! schön angezogen, die Tasche voll Geld, in hübscher, wenn auch teurer Wohnung einlogirt, macht sie schon äußerlich auf das unerfahrene oder schwache Gemüt der Arbeiterin einen verlockenden Eindruck. Die selbst Gesunkene hat selbstverständlich die Sucht, möglichst viel andre zu sich herabzuziehen, sei es auch nur, um nicht allein diejenige zu sein, welche als Gefallene gilt, und so redet sie solange von den goldnen Bergen, bis die andre sich auch geneigt zeigt, das Laster nur von der goldnen Seite zu betrachten und sich ihm schließlich selbst mit in die Arme wirft. Sie will ja nur die wenigen Markstücke, die sie schuldet, auf diese Weise verdienen, dabei und insbesondere nachher wieder fleißig arbeiten; es merkt es ja auch niemand, und sie kann ja immer dabei noch als ehrbares Mädchen gelten. Aber schließlich wird sie entweder krank, oder sie fällt der Polizei in die Hände, oder sie treibt es solange, daß sie keine Kraft mehr hat, sich reeller Arbeit zuzuwenden, von der ihre „guten Freundinnen“ sie abzuhalten sich auch redlich bemühen — und der moralische

Untergang ist fertig. Das ist der gewöhnliche Gang der Dinge. Solange die Prostituirten abgeschlossen von dem übrigen Teile der weiblichen Bevölkerung leben, wird die Versuchung an die moralisch Gesunden weit weniger herantreten. Jedes nur einigermaßen sittlich denkende Mädchen, und wenn sie noch so arm ist, wird lieber ihre ganze Kraft zusammennehmen, um auf redliche Weise sich durchs Leben zu schlagen, als sich freiwillig in ein öffentliches Haus zu begeben und sich dort der Schande preiszugeben. Sie hat auch garnicht der Verlockung in dem Maße wie jetzt zu widerstehen, wo das Laster unter der Maske eines erlaubten „Gewerbes“ offen betrieben wird, und ihr Abscheu davor ist umso größer, als sie sich sagt, daß eine Umkehr nach dem Aufenthalte in einem öffentlichen Hause kaum denkbar ist. Diejenigen aber, die sich trotzdem dahin begeben, sind überhaupt nicht aufzuhalten, bei ihnen sind andre Triebfedern im Spiel als die Geldnot; hier ist dann der Punkt, wo die Magdalenenstraße ihr Arbeitsfeld findet.

Nicht minder gefährlich aber als für die weibliche Jugend ist das Wohnen der Prostituirten in Privatlogis für die öffentliche, die Volksittlichkeit. Es sind keineswegs immer moralisch gesunkene Familien und Personen, welche den Prostituirten Obdach gewähren, im Gegenteil, es sind meist arme, durch zahlreichen Kindersegen in bedrängte Lage geratene, die sich durch Abgabe eines Zimmers an ein „Fräulein“ für hohen Preis einen Nebenverdienst verschaffen wollen, im übrigen aber völlig rechtlich dastehen. Durch die Berührung mit jenen Weibspersonen jedoch und den täglichen Anblick ihres Gebahrens wird notwendigerweise das in ihnen vorhandene sittliche Gefühl abgestumpft, in den Kindern der Wirtskleute oder sonstiger Hausbewohner aber nur gar zu oft von Anfang an erstickt. Was Wunder, wenn die Töchter solcher Leute später, ohne sich etwas schlimmes dabei zu denken, auch solche „Fräulein“ werden?

Schließlich mag auf den Übelstand hingewiesen werden, der in allen großen Städten sich fühlbar macht, daß nämlich die Prostituirten, welche vereinzelt wohnen, genötigt sind, zu ihrer eignen Sicherheit (denn sie werden nicht selten von ihren Besuchern gemißhandelt, bestohlen u.) sich mit einem oder mehreren Zuhältern, „Beliebten“ einzulassen. Die Zahl dieser erbärmlichen Subjekte, die sich auf die Bärenhaut legen und sich von den Prostituirten für ihre „Ritterdienste“ in der Regel sehr gut unterhalten lassen, ist seit dem Bestehen der jetzigen Gesetzgebung erschreckend gewachsen. Sie rekrutiren sich aus faulen Arbeitern, verbummelten oder durch Bestrafungen heruntergekommenen Kommis und andern, selbst den bessern Ständen angehörigen Personen und bilden gegenüber der Polizei eine geschlossene Phalanx, hinter deren Schutze sich noch alle möglichen andern Existenzen verbergen, welche Grund haben, sich dem Auge des Gesetzes zu entziehen, ganz zu schweigen davon, daß aus der Zahl dieser Zuhälter selbst eine ansehnliche Reihe von Verbrechern hervorgeht.

Alle im vorstehenden gezeichneten Mißstände lassen sich beseitigen oder wenigstens auf das geringste Maß zurückführen, wenn man sich entschließen

wollte — nach vorgängiger Änderung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften —, wieder zur Einführung öffentlicher Häuser zurückzukehren. Die dagegen erhobenen Einwände erkennen wir vollständig an, wir verschließen uns durchaus nicht den Nachteilen einer solchen Institution, insbesondre auch nicht dem Umstande, daß eine solche mit der Idee eines christlichen Staates schwer vereinbar ist. Solange aber ein solcher überhaupt sich nicht völlig durchführen und solange insbesondre die Prostitution selbst sich nicht aus der Welt schaffen läßt, halten wir dafür, daß jenes Auskunftsmittel am zweckentsprechendsten sei.

—dt.



## Ein Grundproblem des Kunstgewerbes.

Von Veit Valentin.



Überall regt es sich, das Kunstgewerbe neu zu beleben, und Deutschland steht auch hierbei in der vordersten Reihe. Es liegt dieser Thatsache sicherlich überall die Erkenntnis zugrunde, daß die Arbeit umso gewinnreicher sein kann, eine je bedeutendere menschliche Thätigkeit sie darstellt, sowie die andre, daß bei wachsender Menschenzahl an Stelle der das Rohmaterial produzierenden Thätigkeit mehr und mehr die dieses Material verarbeitende Thätigkeit treten müsse: ein neues und zugleich höheres Gebiet muß der arbeitenden Menschheit erworben werden. Auffallend ist dabei nur, daß nicht nur in frühern Zeiten, in Deutschland besonders im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, eine solche höhere Bethätigung der Menschenkraft bereits vorhanden war, und zwar, ohne daß ihr eine volkswirtschaftliche Erkenntnis zugrunde gelegen hätte, sondern daß das Handwerk zum Kunstgewerbe sich aufgeschwungen hatte, ohne daß ihm die hilfreiche Hand der Kunstgewerbeschulen zur Seite stand. Und andererseits ertönt immer und immer wieder die Klage, daß trotz solcher Anstalten das Kunstgewerbe heute dennoch das nicht leiste, was es in jenen Zeiten geleistet hat, zu denen das kunstgeübte Auge sehnsüchtig zurückschaut.

Schon die Thatsache, daß wir durch Lehre erreichen wollen, was sich sonst aus der schaffenden Thätigkeit selbst gestaltete, weist auf den Grundunterschied unsrer Epoche von jener frühern hin: es ist uns die naive schöpferische Kraft abhanden gekommen, und wir betrachten es als die Aufgabe der Wissenschaft, den versiegten Born wieder aufsprudeln zu lassen. Das Mittel wäre falsch